

Kapitel 11 090
Pflege, Alter, demographische Entwicklung

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2020 EUR	Ansatz 2019 EUR	mehr (+) weniger (-) 2020 EUR	IST 2018 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

11 090 Pflege, Alter, demographische Entwicklung

Dieses Kapitel ist der Budgeteinheit Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales zugeordnet. Siehe Vermerk Nr. 2 bei Kapitel 11 010.

E i n n a h m e n

Verwaltungseinnahmen

119 01	235	Vermischte Einnahmen.	400 000	1 000 000	-600 000	428
--------	-----	-------------------------------	---------	-----------	----------	-----

Übrige Einnahmen

231 00	253	Zuweisungen des Bundes für Maßnahmen zur Unterstützung der Umsetzung der Pflegeberufereform nach § 54 Pflegeberufegesetz. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 und 2 bei Titelgruppe 99.	—	—	—	—
--------	-----	--	---	---	---	---

Erläuterungen

Zu Titel 119 01:

Anpassung an das voraussichtliche Aufkommen.

Kapitel 11 090**Pflege, Alter, demographische Entwicklung**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2020 EUR	Ansatz 2019 EUR	mehr (+) weniger (-) 2020 EUR	IST 2018 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

Titelgruppen

Titelgruppe 92

Zinsen und Tilgung von Darlehen für Baumaßnahmen von
Pflegeeinrichtungen

153 92	235	Zinsen.	—	110 000	-110 000	3
173 92	235	Tilgung.	21 500 000	25 500 000	-4 000 000	21 571
Summe Titelgruppe 92.			21 500 000	25 610 000	-4 110 000	21 574
Gesamteinnahmen Kapitel 11 090.			21 900 000	26 610 000	-4 710 000	22 002

Erläuterungen

Zu Titel 153 92:

Anpassung an das voraussichtliche Aufkommen.

Zu Titel 173 92:

Restkapital zum 31.12.2018: 403.461.630 EUR.

Anpassung an das voraussichtliche Aufkommen.

Kapitel 11 090
Pflege, Alter, demographische Entwicklung

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2020 EUR	Ansatz 2019 EUR	mehr (+) weniger (-) 2020 EUR	IST 2018 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

A u s g a b e n

**Zuweisungen und Zuschüsse
(ohne Ausgaben für Investitionen)**

633 10	291	Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Gesundheitsfachberufprüfungen.	600 000	600 000	—	549
686 10	291	Zuschüsse an die Forschungsgesellschaft für Gerontologie e.V., Dortmund (FFG).	—	—	—	328
686 20	291	Zuschüsse an das Institut für Pflegewissenschaft an der Universität Bielefeld (IPW).	450 000	450 000	—	244

Erläuterungen

Zu Titel 633 10:

Durch die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach Rechtsvorschriften für Heilberufe vom 20.05.2008 (SGV. NRW. 2122) ist die Zuständigkeit zur Vornahme der Prüfungen für Heilberufe auf die Kreisordnungsbehörden (Gesundheitsämter) übertragen worden. Das Land erstattet den Kreisen und kreisfreien Städten die Personal- und Sachkosten anlässlich der Prüfungen mit einem Festbetrag von 50 EUR je Prüfung.

Zu Titel 686 10:

Der Titel dient der haushaltstechnischen Abwicklung.

Zu Titel 686 20:

Zuwendung zur institutionellen Förderung i.H.v. 450.000 EUR an das IPW zu Ausgaben von 450.000 EUR und einem Zuwendungsbedarf von 450.000 EUR. Der Wirtschaftsplan sieht 6,1 (4,10) Stellen - hiervon 0 (0) Stellen AT vor.
(Stand: Vorläufiger Wirtschafts- und Stellenplan)

Das Institut wird von der Gesellschaft zur Förderung der Pflegewissenschaft NRW e.V. getragen.

Kapitel 11 090
Pflege, Alter, demographische Entwicklung

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2020 EUR	Ansatz 2019 EUR	mehr (+) weniger (-) 2020 EUR	IST 2018 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

Titelgruppen
Titelgruppe 60
Schulkostenpauschale Altenpflegefachkraftausbildung

1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Siehe Haushaltsvermerk 2 bei Titelgruppe 61.
3. Rückeinnahmen dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden.

633 60	291	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände. . .	—	—	—	—
686 60	291	Zuschüsse an Sonstige.	85 300 000	85 500 000	-200 000	61 675
		Summe Titelgruppe 60.	85 300 000	85 500 000	-200 000	61 675

Titelgruppe 61
Landesanteil am Ausgleichsfonds nach dem Pflegeberufgesetz

1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Die Ausgaben der Titelgruppen 60 und 61 sind gegenseitig deckungsfähig.

685 61	291	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen.	—	—	—	—
686 61	291	Zuschüsse an Sonstige.	60 200 000	30 000 000	+30 200 000	40
		Summe Titelgruppe 61.	60 200 000	30 000 000	+30 200 000	40

Titelgruppe 90
Landesförderung Alter und Pflege

1. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 und 2 bei Kapitel 11 042 Titelgruppe 95
2. Rückeinnahmen dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden.
3. Aus der Titelgruppe dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn bei anderen Titeln des Landeshaushalts Ausgaben für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).
4. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 1 bei Kapitel 11 010 Titel 547 17.
5. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 und 2 bei den Ausgaben im Kapitel 11 033.

633 90	291	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände. . .	—	—	—	82
686 90	291	Zuschüsse an Sonstige. Verpflichtungsermächtigung: 9 000 000 EUR.	11 260 000	11 260 000	—	6 965
893 90	291	Zuschüsse für investive Zwecke an freie Träger.	—	—	—	—
		Summe Titelgruppe 90.	11 260 000	11 260 000	—	7 047

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 60:

Nach § 5 Landesaltenpflegegesetz (AltPflG NRW) in Verbindung mit der Verordnung über die Gewährung der Pauschale zur Beteiligung an den Schulkosten für die Ausbildung von Altenpflegerinnen und Altenpflegern (AltPflSchulkoVO) in der jeweils gültigen Fassung, beteiligt sich das Land an den Schulkosten für die Ausbildung von Altenpflegerinnen und Altenpflegern durch Zahlung einer monatlichen Pauschale in Höhe von 380 EUR pro Monat je Schülerin oder Schüler bei Ausbildung in Vollzeit.

Weniger in Anpassung an den erwarteten Bedarf im Zuge der Einführung der einheitlichen Pflegeausbildung (siehe auch Titelgruppe 61).

Zu Titelgruppe 61:

Vorgesehen für den Landesanteil zur Einzahlung in den Ausgleichsfonds für die Pflegeausbildung. Gemäß §§ 26 Abs. 3 Nr. 3 und 33 Abs. 1 Nr. 3 Pflegeberufegesetz (PflBG) vom 17. Juli 2017 wird Nordrhein-Westfalen zukünftig 8,9446 Prozent des für den jeweiligen Finanzierungszeitraum ermittelten Gesamtfinanzierungsbedarfs für die Pflegeausbildung in Nordrhein-Westfalen durch Einzahlung in den Ausgleichsfonds tragen.

Mehr in Anpassung an den erwarteten Bedarf für die einheitliche Pflegeausbildung unter Berücksichtigung der Ausbildungspauschalenvereinbarung NRW 2020/2021.

Zu Titelgruppe 90:

Die Alten- und Pflegepolitik in Nordrhein-Westfalen soll sich zukünftig noch stärker als bisher an den Bedürfnissen und Anforderungen der Menschen ausrichten. Vorgesehen sind Ausgaben für die Landesförderung in den Bereichen Alter und Pflege zur Umsetzung des Alten- und Pflegegesetzes, des Wohn- und Teilhabegesetzes und zur Kofinanzierung von Hilfen zur Weiterentwicklung der häuslichen Versorgung (z. B. für dementiell erkrankte Menschen) und zur Entlastung pflegender Angehöriger sowie von Selbsthilfegruppen gemäß §§ 45c und d SGB XI. Geplant sind neue Maßnahmen und Unterstützungsangebote, mit der pflegebedürftige Menschen und ihre Angehörigen schnell das für sie richtige Unterstützungsangebot finden. Hierunter fallen z. B. ein zentrales Informationsportal, auf der auch ein Heimfinder verortet wird sowie die Neuentwicklung von regionalen Servicestellen.

Kapitel 11 090 Pflege, Alter, demographische Entwicklung

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2020 EUR	Ansatz 2019 EUR	mehr (+) weniger (-) 2020 EUR	IST 2018 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
Titelgruppe 91					
Pflege- und Gesundheitsberufe					
1. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 1 und 2 bei Kapitel 11 042 Titelgruppe 95.					
2. Rückeinnahmen dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden.					
3. Aus der Titelgruppe dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn bei anderen Titeln des Landeshaushalts Ausgaben für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).					
4. Siehe Haushaltsvermerk bei Kapitel 11 010 Titel 547 17.					
5. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 und 2 bei den Ausgaben im Kapitel 11 033.					
633 91	291 Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände. . .	—	—	—	—
686 91	Zuschüsse an Sonstige.	26 106 800	25 000 000	+1 106 800	7 720
	Verpflichtungsermächtigung: 5 000 000 EUR.				
893 91	Zuschüsse für investive Zwecke an freie Träger.	—	—	—	—
	Summe Titelgruppe 91.	26 106 800	25 000 000	+1 106 800	7 720
Titelgruppe 92					
Familienpflege und Altenpflegehilfe, Berufsankennung, Interessenvertretung Pflege					
1. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 und 2 bei Kapitel 11 042 Titelgruppe 95.					
2. Rückeinnahmen dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden.					
3. Aus der Titelgruppe dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn bei anderen Titeln des Landeshaushalts Ausgaben für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).					
4. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 1 bei Kapitel 11 010 Titel 547 17.					
5. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 und 2 bei den Ausgaben im Kapitel 11 033.					
633 92	291 Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände. . .	—	—	—	—
686 92	Zuschüsse an Sonstige.	10 093 200	6 093 200	+4 000 000	—
	Verpflichtungsermächtigung: 6 000 000 EUR.				
	Summe Titelgruppe 92.	10 093 200	6 093 200	+4 000 000	—
Titelgruppe 93					
Förderung von Investitionen an Pflegeschulen					
1. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 1 und 2 bei Kapitel 11 042 Titelgruppe 95.					
2. Aus der Titelgruppe dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn bei anderen Titeln des Landeshaushalts Ausgaben für denselben Zweck veranschlagt sind (§35 Abs. 2 LHO).					
3. Rückeinnahmen dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden.					
4. Die Ausgaben der Titelgruppe sind zur Selbstbewirtschaftung bestimmt (§ 15 Abs. 2 LHO).					
633 93	291 Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände. . .	—	—	—	—
686 93	291 Zuschüsse an sonstige.	—	—	—	—
883 93	291 Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände.	—	—	—	—
893 93	Zuweisungen für Investitionen an Sonstige im Inland. . .	7 000 000	—	+7 000 000	—
	Verpflichtungsermächtigung: 7 000 000 EUR.				
	Summe Titelgruppe 93.	7 000 000	—	+7 000 000	—

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 91:

Die veranschlagten Mittel sind für den Ausbau der Schulkostenförderung in den nicht-ärztlichen Gesundheitsfachberufen bestimmt, um die Attraktivität der Gesundheitsfachberufe zu steigern und so dem bereits heute spürbaren Fachkräftemangel entgegenzuwirken.

Mehr zur Ausweitung der Förderung.

Zu Titelgruppe 92:

Veranschlagt sind die Mittel für die Ausbildungsförderung in der Altenpflegehilfe und Familienpflege. Die Förderung der Familienpflegeausbildung wird dabei wie in den Vorjahren weitergeführt und die Assistenzausbildung in der Pflege gestärkt.

Zudem erfolgt aus diesem Kapitel die Förderung von Maßnahmen im Bereich der Berufsankennung Gesundheitsfachberufe sowie Anschubfinanzierung der Pflegekammern. Weiterhin sind die Mittel für eine Umsetzung der Ergebnisse der Befragung zur Interessenvertretung der Pflege hier eingeplant.

Mehr zur Ausweitung der Förderung.

Zu Titelgruppe 93:

Veranschlagt für Zuwendungen an Pflegeschulen zur Investitionsförderung, die nach dem Pflegeberufereformgesetz nicht finanziert werden.

Kapitel 11 090
Pflege, Alter, demographische Entwicklung

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2020 EUR	Ansatz 2019 EUR	mehr (+) weniger (-) 2020 EUR	IST 2018 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
Titelgruppe 99					
Ausgaben aus zweckgebundenen Zuweisungen des Bundes für Maßnahmen zur Unterstützung der Umsetzung der Pflegeberufereform nach § 54 Pflegeberufegesetz					
1. § 17 Abs.3 LHO					
2. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Titel 231 00 geleistet werden					
3. Ausgaben, die nicht durch Einnahmen im laufenden Haushaltsjahr gedeckt sind, können bis zur Summe von 500.000 EUR vor Eingang der Einnahmen geleistet werden, wenn eine verbindliche Förderzusage vorliegt.					
4. Rückflüsse und Zinsen dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden.					
5. Aus den Mitteln der Titelgruppe dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweckveranschlagt sind (§35 Abs. 2 LHO).					
6. Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 1 LHO dürfen Veräußerungsgegenstände unentgeltlich oder zu ermäßigten Preisen abgegeben werden.					
429 99	253 Personalausgaben.	—	—	—	—
547 99	253 Sächliche Verwaltungsausgaben.	—	—	—	—
633 99	253 Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände. . .	—	—	—	—
686 99	253 Zuschüsse an Sonstige für laufende Zwecke.	—	—	—	—
883 99	253 Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände.	—	—	—	—
893 99	253 Zuschüsse für Investitionen an Sonstige.	—	—	—	—
	Summe Titelgruppe 99.	—	—	—	—
	Gesamtausgaben Kapitel 11 090.	201 010 000	158 903 200	+42 106 800	77 601
	Verpflichtungsermächtigungen Kapitel 11 090.	27 000 000	15 700 000	+11 300 000	

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 99:

Bundesmittel dienen dem Aufbau unterstützender Angebote und Strukturen zur Organisation der Pflegeberufereform.